Standesamt Neustadt a.d.Aisch





Personenstandsgesetz

Erforderliche Unterlagen bei Anzeigen einer Geburt; Stand Februar 2024

Merkblatt für Eltern

Bei der Geburt eines Kindes ist die *Klinik Neustadt a.d.Aisch* zur Anzeige der Geburt verpflichtet. Zu diesem Zweck wird die Patientenverwaltung der Klinik die Daten der Eltern erheben und sich die erforderlichen Urkunden und Nachweise vorlegen lassen. Auch wird bei der schriftlichen Anzeige die Bestimmung der Vornamen des Kindes vorgenommen. Gerne können Sie sich dahingehend etwa eine Woche nach der Geburt telefonisch oder per E-Mail nach dem Bearbeitungsstand beim Standesamt erkundigen.

Bei der Beurkundung des ersten gemeinsamen Kindes ist grundsätzlich die persönliche Vorsprache beim Standesamt von beiden Eltern notwendig, die keinen gemeinsamen Namen führen bzw. nicht verheiratet sind oder wenn bei einer unverheirateten Mutter der Vater das Kind anerkennen möchte.

Erforderliche Unterlagen zur Beurkundung

- Bei miteinander verheirateten Eltern:
 - o Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters
 - o gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Eltern
- Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:
 - ledige Mütter: Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister der Mutter
 - Mütter die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben:
 Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem
 Lebenspartnerschaftsregister (gilt auch für aufgehobene und aufgelöste

Lebenspartnerschaften)

- geschiedene Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk; bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
- verwitwete Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Ehe- und Sterbeurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- und Sterberegister
- ggf. Nachweis über bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen
- o gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der **Mutter**
- o folgende Unterlagen des Vaters werden benötigt:
 - Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
 - gültigen Reisepass bzw. Personalausweis



BIC: FUCEDE77XXX

HypoVereinsbank Neustadt a.d.Aisch IBAN: DE20 7632 0072 1240 1583 41 BIC: HYVEDEMM417

Allgemeine Hinweise:

Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden! Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher!) benötigt.

In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein! Das Standesamt Neustadt a.d.Aisch berät sie gerne.

Datenabruf: neu seit November 2023

Sofern keine Original Urkunden vorliegen, veranlasst das Standesamt Neustadt a.d.Aisch in der Regel für Sie gebührenfrei aus Registern der deutschen Bundesländer einen Datenabruf (Geburts-, Ehe-, Sterbe- oder Lebenspartnerschaftsregister und Einsicht ins Melderegister). Hier muss jedoch mit einer unbestimmten Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Besondere Hinweise:

Mutter des Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat.

Vater des Kindes ist der Ehemann der Mutter. Ist das Kind nach dem Tod des Ehemannes geboren worden, gilt dieser als Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wurde. Ist die Mutter geschieden und ist das Kind nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren worden, gilt der frühere Ehemann nicht als Vater des Kindes.

Ist die Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, kann das Standesamt bei der Geburtsbeurkundung einen Mann nur dann als Vater eintragen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat. Selbes gilt, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe lebt. Zu diesem Zweck ist es möglich, die Vaterschaft auch bereits vor der Geburtsbeurkundung anzuerkennen.

Urkunden

Das Standesamt erstellt aus dem Geburtenregister auf Antrag Geburtsurkunden, in die die wesentlichen Daten aus dem Geburtenregister über das Kind und seine Eltern übernommen werden. Außerdem können auch beglaubigte Ausdrucke aus dem Geburtenregister (das ist eine wortgetreue Wiedergabe des Inhalts des Geburtenregisters) ausgestellt werden.

Gebührenfrei sind derzeit Urkunden zur Beantragung von Elterngeld, Kindergeld und der Mutterschaftshilfe.